

RS Vwgh 2002/11/13 99/03/0368

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2002

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §15 Abs1;
AVG 1977 §15 Abs2;

Rechtssatz

Für die Interpretation, dass auch (allgemein) ein Auslandsaufenthalt zu einer Rahmenfriststreckung zu führen hat, ist kein Raum, da im Falle eines Auslandsaufenthaltes der Arbeitslose weder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht noch seine Tätigkeit festgestellt werden kann und die gegebenen Fälle der Rahmenfriststreckung (hier: i. S. des § 15 Abs. 2 AVG 1977) damit nicht vergleichbar sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999030368.X02

Im RIS seit

18.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at